



von 1897 e.V.

Satzung

MITGLIED IM HAMBURGER SPORT-BUND
TURNEN-FUSSBALL-HANDBALL-BADMINTON-KARATE

www.moorburgertsv.de

Bankverbindung: IBAN: DE82 2050 550 1275 1200 10
BIC: HASPDEHHXXX

Moorburger Turn- und Sportverein von 1897

§ 1

Name und Gerichtsstand

- 1.1 Der Verein wurde im Jahre 1897 als Moorburger Turnverein „Gut Heil“ gegründet und hat durch Beschluß der Hauptversammlung am 18.07.52 den Namen „Moorburger Turn- und Sportverein von 1897“ erhalten. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e. V., dessen Satzungen für ihn verbindlich sind.
- 1.2 Gerichtsstand ist Hamburg

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

- 2.1 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird Verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Breitensports in allen Sparten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der MTSV ist in politischer, konfessioneller und rassistischer Hinsicht neutral und ungebunden..
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme und Beiträge

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der volljährig ist. Bei Minderjährigen bedarf es der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Die Aufnahme muss schriftlich durch einen vom MTSV vorgesehene Formular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Er hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden, worüber die Mitgliederhauptversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Aufnahme.
- 4.3 Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und muss termingerecht auf ein Konto des Vereins entrichtet werden. Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:
 - Der Beitrag wird in bar bezahlt.
 - Der Beitrag wird überwiesen.
 - Der Beitrag wird quartalsweise vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- 4.4 Es gibt ordentliche Mitglieder, die einer Sportabteilung angehören, sowie fördernde Mitglieder, die lediglich den Verein unterstützen ohne einer Sportabteilung anzugehören. Der Beitrag für ein förderndes Mitglied sollte mindestens 2€ betragen und ist nach oben nicht begrenzt.

§ 5

Austritt

- 5.1 Der Austritt ist schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, einzureichen, bei Minderjährigen durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Ein Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Dann erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitgliedes.
- 5.3 Der Beitrag muss noch bis zum vollendeten Quartal entrichtet werden.

§ 6

Ausschluss

- 6.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:
 - 6.1.1 trotz mehrmaligen Mahnens der Beitrag länger als 6 Monate rückständig ist.
 - 6.1.2 es sich unehrenhaft oder vereinschädigend innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält.
 - 6.1.3 es sich grober oder wiederholter Vergehen gegen die Interessen des Vereins schuldig macht.
- 6.2 Alle Rechte und Pflichten ausgeschlossener Mitglieder enden an dem Tag, an welchem der Ausschluss erfolgt ist. Ausgenommen sind Beitragsschulden oder andere offene Schulden des Auszuschließenden. Sie bestehen weiter und können durch gerichtliche Verfahren eingeklagt werden. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Der Ehrenrat wird daraufhin dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand Gelegenheit geben, zu dem

Ausschließungsbeschluss Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat entscheidet im Anschluss hieran über den Einspruch durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederhauptversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Vereinsjugendversammlung
- 7.4 der Vereinsjugendausschuss
- 7.5 der Ehrenrat
- 7.6 die Kassenführer

§ 8

Mitgliederhauptversammlung

- 8.1 Die Mitglieder Hauptversammlung (MHV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden und wird vom Vorstand einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladungen einschließlich der Tagesordnung an die Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang in den Vereinsschaukästen und an den Vereinstafeln.
- 8.2 Anträge müssen 2 Wochen vor der MHV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Weitere Anträge, die während der Mitgliederhauptversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden behandelt werden.
- 8.3 Die Leitung der MVH hat der 1. Vorsitzende, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
- 8.4 Über den Verlauf der MVH und alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit gefasst. Änderungen der Satzungen müssen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder genehmigt werden.
- 8.5 Die MHV wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Ehrenrat und die Obleute der einzelnen Sport-Sparten, mit Ausnahme des Jugendobmannes und dessen Vertreter (siehe § 12). Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 8.6 Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn:
 - 8.6.1 wichtige Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen sind.
 - 8.6.2 wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung einer Versammlung verlangt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 9.1 dem Hauptvorstand
- 9.1.1 der Hauptvorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassierer
dem Schriftführer
- 9.1.2 Der Hauptvorstand wird von der MHV gewählt und zwar in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder für jeweils 2 Jahre.
In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer,
in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Kassierer gewählt.
Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
Der Hauptvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wahl des Jugendobmannes und dessen Vertreter regelt die Jugendordnung.
- 9.1.3 Aufgaben des Hauptvorstandes:
Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der MHV.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder einladen.
- 9.2 dem erweiterten Vorstand
- 9.2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Hauptvorstand,
den Obleuten der einzelnen Sport-Sparten sowie aus dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter.
- 9.2.2 Scheidet ein Mitglied aus dem Hauptvorstand oder dem erweiterten Vorstand während seiner Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Hauptvorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten MHV zu besetzen.

§ 10 **Kassenprüfer (Revisoren)**

- 10.1 Die MHV wählt 2 Kassenprüfer. Eine zweite sofortige Amtszeit ist ausgeschlossen. Der/die eine wird im Jahr mit gerader Jahreszahl und der/die andere im Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 10.2 Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte.
- 10.3 Sie müssen das Ergebnis schriftlich festhalten und der nächsten MHV bekannt geben. Das Schriftstück wird dem Protokoll beigefügt.
- 10.4 Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern dafür sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Die Kassenprüfer haben außerdem das Recht, jederzeit eine Prüfung vorzunehmen, wenn sie der Meinung sind, dass es im Interesse des Vereins ist.
- 10.6 Die Kassenprüfer sind nur der MHV rechenschaftspflichtig, haben aber die Pflicht, bei einer Zwischenprüfung, das Ergebnis dem Hauptvorstand vorzulegen. Dieser entscheidet dann, ob eine außerordentliche MHV einzuberufen ist.

§ 11 **Ehrenrat**

- 11.1 Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, sind unabhängig und frei von Weisungen anderer Organe. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und wird in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- 11.2 Der Ehrenrat wird von den Mitgliedern während der MHV gewählt.
- 11.3 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, alle Organe des Vereins beratend zu unterstützen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln und über Einsprüche gemäß § 6, Ziffer 6.2 zu entscheiden.

§ 12 **Jugendordnung**

- 12.1 Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel. Jugendliche im Sinne des Gesetzes sind alle Mitglieder bis zum 17. Lebensjahr.
- 12.2 Alles andere regelt die Jugendordnung.

§ 13 **Ehrungen**

- 13.1 Für langjährige Mitglieder sind Ehrungen vorgesehen, wobei die Mitgliedschaft für diese Ehrungen erst mit Vollendung des 15. Lebensjahr beginnt. Sie sind wie folgt durchzuführen:
- 13.2 Herren 15 Jahre aktiv silberne Ehrennadel
 25 Jahre aktiv goldene Ehrennadel
- 13.3 Damen 10 Jahre aktiv silberne Ehrennadel
 20 Jahre aktiv goldene Ehrennadel
- 13.4 Passive Mitglieder 20 Jahre silberne Ehrennadel
 30 Jahre goldene Ehrennadel

§ 14 **Ehrenmitgliedschaft**

- 14.1 Mitglieder, die sich um oder in dem Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Hauptvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 14.2 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben zu allen Sportveranstaltungen, die der MTSV veranstaltet, freien Eintritt.

§ 15 **Verwendung der Einnahmen**

- 15.1 Sämtliche Einnahmen, die dem Verein zufließen, müssen ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MHV beschlossen werden.

- 16.2 Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 16.3 Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- 16.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, erneut eine MHV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Nun gilt die einfache Mehrheit.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die St. Maria-Magdalena Kirche, 21079 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.

§ 17 **Ehrenamtspauschale**

- 17.1 Mitglieder des Moorburger TSV v. 1897 e.V. die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste Vereins ausüben, können eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz erhalten.

Geändert 19.12.2018